

An die  
Mitglieder  
des Musikschulbeirates

30. Mai 2018

## Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu folgender Sitzung ein:

<b>Gremium:</b>	<b>öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Musikschulbeirates</b>
<b>Sitzungstermin:</b>	<b>Dienstag, 12.06.2018, 17:45 Uhr</b>
<b>Raum, Ort:</b>	Rathaus Heiden

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Vorschlag zur Änderung der Entgelt- und Schulordnung der Musikschule Borken  
Vorlage: V 2018/116
- 4 Bericht über die Musikschularbeit 2018
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Anfragen an die Verwaltung

## **Nichtöffentlicher Teil**

- 7      Mitteilungen der Verwaltung
- 8      Anfragen an die Verwaltung
- 9      Presseveröffentlichungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Claudia Biela  
Ausschussvorsitzende

**Stadtverwaltung**  
**- Stabsstelle Kommunikation, Marketing, Kultur und**  
**Weiterbildung -**



<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2018/116
	<b>Status:</b>	öffentlich
<b>TOP:</b>	<b>Datum:</b>	02.05.18
<b>Vorschlag zur Änderung der Entgelt- und Schulordnung der Musikschule Borken</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Stabsstelle Kommunikation, Marketing, Kultur und Weiterbildung</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Welsing, Simon	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	12.06.2018	Musikschulbeirat
	11.07.2018	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

Mit Beschluss vom 29.03.2017 hat der Musikschulbeirat den Musikschulmanager damit beauftragt, ein Konzept für eine neue Entgelt- und Schulordnung zu erarbeiten. Die beigefügte Präsentation (Anlage 1) führt durch die wesentlichen Änderungsvorschläge bzw. erläutert, warum in der neuen Entgeltordnung die bisherige Entgeltstruktur weitestgehend erhalten bleiben sollte.

Die Präsentation wird in der Beiratssitzung im Rahmen eines Vortrages näher erläutert.

Folgende Anlagen sind dieser Vorlage beigefügt:

1. Präsentation zur Überarbeitung der Entgelt- und Schulordnung der Musikschule
2. Aktuell gültige Entgeltordnung der Musikschule
3. Entwurf der neuen Entgeltordnung der Musikschule ab 01. August 2018
4. Aktuell gültige Schulordnung der Musikschule
5. Entwurf der neuen Schulordnung der Musikschule ab 01. August 2018

**Entscheidungsalternative/n:**

- keine Änderung der Entgelt- und/oder der Schulordnung

- Änderung der Entgelt- und/oder Schulordnung abweichend von den vorgestellten Entwürfen

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Änderungen haben aktuell keine unmittelbaren Auswirkungen auf der Aufwands- oder Ertragsseite, da die aktuellen Kostendeckungsgrade beibehalten wurden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Musikschulbeirat empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, die Entgeltordnung und die Schulordnung wie in den Anlagen 3 und 5 dargestellt zu beschließen.

# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

**Auftrag durch Beschluss des Musikschulbeirates am 29.03.2017 (TOP 4):**

**der Musikschulmanager wird beauftragt,  
ein Konzept für eine neue Entgelt- und Schulordnung zu erarbeiten**

# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

## ➔ Aspekte der Überarbeitung

- ➔ übersichtlichere und ansprechendere Darstellung
- ➔ wo kann die Entgeltordnung vereinfacht werden?
- ➔ 25 Minuten-Einheit zeitgemäß? → Prüfen, ob Einheit entfallen kann
- ➔ hoher Entgeltsprung von 25 nach 30 Minuten
- ➔ Beachtung von Kostendeckungsgraden
- ➔ Aufnahme einer Regelung zur Abrechnung von Kooperationen (mehr Transparenz und Gleichbehandlung)
- ➔ Schulordnung:
  - ➔ Aufnahme eines Passus zur Verwendung von Bild- und Tonmaterial
  - ➔ Abmeldetermine (bisher 4/Jahr)

# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

## ➔ **Fazit vorab:**

- ➔ viele verschiedene Modelle und Varianten geprüft und durchgerechnet
- ➔ Zielkonflikte: Die Ziele Flexibilität, Einfachheit/Übersichtlichkeit, Gleichbehandlung und Kostendeckung lassen sich nicht alle gleichzeitig realisieren
- ➔ Daher Ergebnis: Die aktuelle Entgeltordnung hat sich bewährt als bester Kompromiss aller 4 Zielsetzungen und soll daher nur punktuell angepasst werden

# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

- ➔ **Betrachtung der Zeiten für den Einzelunterricht:** Begriff „Sonderzeiten“ streichen
- ➔ **aktuelle Entgeltordnung:**

<b>1.4 Sonderzeiten.</b>			
<b>25 Min. x</b> Schülerzahl (bei 1 – 3 Schülern)	<b>3 Schüler: 75 Min.</b> (2 Schüler: 50 Min.)	<b>60,50 €</b>	<b>726,00 €</b>
<b>30 Min. x</b> Schülerzahl (bei 1 – 3 Schülern)	<b>2 Schüler: 60 Min.</b> (1 Schüler: 30 Min.)	<b>73,00 €</b>	<b>876,00 €</b>
<b>40 Min. x</b> Schülerzahl * (bei 1 – 2 Schülern)	<b>2 Schüler: 80 Min.</b> (1 Schüler: 40 Min.)	<b>85,00 €</b>	<b>1020,00 €</b>

- ➔ **25 Minuten-Einheit abschaffen, mind. 30 Minuten Einzelunterricht?**
- ➔ Dafür sprechen:
  - ➔ die pädagogische Sicht (5 Minuten mehr Einzelunterricht bewirken viel für den/die Schüler/in)
  - ➔ Übersichtlichkeit durch Wegfall einer Einheit



# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

- ➔ Dagegen sprechen finanzielle Aspekte sowie Auswirkungen auf die Umlage und Wartelisten in den Mitgliedskommunen:
  - ➔ 55 % der Instrumental-Schüler/innen sind in dieser Einheit
  - ➔ d.h. auch, dass mehr als die Hälfte der Schüler/innen bei einem Wechsel in die 30 Minuten ein höheres Entgelt zahlen müssten (Gefahr von vielen Kündigungen)
  - ➔ es müsste also zumindest auch die 30 Minuten-Einheit günstiger werden (z. B. 68 €)
    - ➔ immer noch höheres Entgelt von 90 €/Jahr
    - ➔ geringerer Kostendeckungsgrad für die Musikschule

# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

- ➔ es würden deutlich mehr JWS entstehen, ohne mehr Schüler/innen zu gewinnen: rund 1.500 Minuten bzw. rund 33 JWS
- ➔ davon aktuell ca. 17 JWS abgedeckt durch Freistunden, für ca. 16 JWS müssten Lehrkräfte eine höhere Arbeitszeit erhalten
- ➔ Darstellung der finanziellen Auswirkungen erforderlich:

	<b>kurzfristig</b>	<b>langfristig</b>
Erhöhte Personalaufwendungen aufgrund mehr JWS	16 JWS/32 JWS x 70.000 € = 35.000 €	33JWS/32JWS x 70.000 € = 72.000 €
Mehrerträge durch Entgeltwechsel 60,50 € (25 Minuten) auf 68,- € (30 Minuten neu)	300 Schüler x 7,50 € x 12 Mon. = 27.000 €	300 Schüler x 7,50 € x 12 Mon. = 27.000 €
Mindererträge durch geringeres Entgelt für die 30 Minuten-Einheit	65 Schüler x 5,- € x 12 Mon. = 3.900,-€	65 Schüler x 5,- € x 12 Mon. = 3.900,-€
<b>Erhöhung des Musikschul-Defizits</b>	<b>11.900,- €</b>	<b>48.900,- €</b>

# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

## ➔ Auswirkungen in den einzelnen Kommunen (kurzfristig):

Kommune:	Borken	Heiden	Raesfeld	Reken	Velen
JWS nach akt. Hochrechn.	332 JWS	30 JWS	41,5 JWS	45 JWS	31,5 JWS
Einsparung bei Umlage von 1.904 €/JWS	35.190 €	3.180 €	4.400 €	4.770 €	3.340 €
... dies entspricht in JWS	18,5 JWS	1,7 JWS	2,3 JWS	2,5 JWS	1,75 JWS
Zusätzlich JWS bei Wegfall der 25 Min.	19,7 JWS	2,9 JWS	4,2 JWS	4,6 JWS	1,8 JWS
JWS oberhalb der Einsparung:	1,2 JWS	1,2 JWS	1,9 JWS	2,1 JWS	0,05 JWS
Aufteilung des zusätzlichen Defizits	2.300 €	2.300 €	3.600 €	4.000 €	100 €

- ➔ Heiden und Raesfeld: Schülerzahl reduzieren, um Deckelung einzuhalten
  - ➔ Ausbau der Wartelisten
- ➔ Reken: Verbrauch freier JWS-Kapazitäten ohne neue Schüler/innen
- ➔ Velen: gleiche Schülerzahl und gleiche „Umlage“, aber mehr JWS

# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

## → Fazit und Vorschlag:

- die 25 Minuten Einheit stellt für den Einzelunterricht ein Kompromiss zwischen „pädagogisch sinnvoll“ und finanziellen Aspekten dar
- **Vorschlag** daher: die 25 Minuten-Einheit bleibt bestehen

# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

## ➔ Betrachtung des Entgeltsprungs von 25 nach 30 Minuten:

Unterrichtsdauer	Entgelt	Deckungsgrad (Planung 2018)
15 Minuten	39,00 €	40,11 %
20 Minuten	49,50 €	38,19 %
25 Minuten	60,50 €	37,34 %
30 Minuten	73,00 €	37,54 %
40 Minuten	85,00 €	32,79 %

- ➔ Aktuelle 30-Minuten-Einheit passt nicht in das System der Entgeltordnung: Sprung von 25 nach 30 Minuten höher als von 30 nach 40 Minuten
- ➔ **Vorschlag:** Mit den nächsten turnusmäßigen Entgelterhöhungen (nächste zum 01.01.2020) erfolgt hier eine schrittweise Korrektur.

# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

## → Betrachtung der Zeiten für den Gruppenunterricht:

<b>1.2 Großgruppenunterricht:</b> <b>10 Min. x Schülerzahl</b> (bei 4 – 6 Schülern)	<b>6 Schüler: 60 Min.</b> (5 Schüler: 50 Min.) (4 Schüler: 40 Min.)	<b>32,50 €</b>	<b>390,00 €</b>
<b>1.3 Kleingruppenunterricht:</b> <b>15 Min. x Schülerzahl</b> (bei 3 – 4 Schülern) <b>20 Min. x Schülerzahl</b> (bei 2 – 3 Schülern)	<b>4 Schüler: 60 Min.</b> (3 Schüler: 45 Min.) <b>3 Schüler: 60 Min.</b> (2 Schüler: 40 Min.)	<b>39,00 €</b> <b>49,50 €</b>	<b>468,00 €</b> <b>594,00 €</b>
<b>1.4 Sonderzeiten:</b> <b>25 Min. x Schülerzahl</b> (bei 1 – 3 Schülern) <b>30 Min. x Schülerzahl</b> (bei 1 – 3 Schülern) <b>40 Min. x Schülerzahl *</b> (bei 1 – 2 Schülern)	<b>3 Schüler: 75 Min.</b> (2 Schüler: 50 Min.) <b>2 Schüler: 60 Min.</b> (1 Schüler: 30 Min.) <b>2 Schüler: 80 Min.</b> (1 Schüler: 40 Min.)	<b>60,50 €</b> <b>73,00 €</b> <b>85,00 €</b>	<b>726,00 €</b> <b>876,00 €</b> <b>1020,00 €</b>

# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

- ➔ Vorteile des aktuellen Systems:
  - ➔ flexibel bei Einteilungen und Gruppenzusammenstellungen, Angebot und Nachfrage können oftmals gut aufeinander abgestimmt werden
  - ➔ kundenfreundlich: z. B. führt eine Abmeldung in einer Gruppe i.d.R. nicht zu erhöhtem Entgelt für die anderen, sondern zu einer reduzierten Unterrichtszeit, kein neuer Entgeltbescheid erforderlich
  - ➔ im Bereich des Instrumental- und Gesangsunterrichts ist eine 100 %ige Zuordnung zu den einzelnen Gemeinden für die Umlageabrechnung möglich, da jede/r Schüler/in eine fest Zeiteinheit hat (10, 15, 20 Minuten usw.), es müssen keine pauschalen oder verhältnismäßigen Stundenzurechnungen erfolgen.
- ➔ Fazit und Vorschlag: System grundsätzlich beibehalten, nur kleine Korrekturen und übersichtlichere/einfachere Darstellung

# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

Wegfall der 10 Minuten-Einheit, dafür Großgruppe mit Durchschnittskalkulation immer 60 Min. bzw. 45 Min. bei 4 Schüler/innen (aktuell nur 9 betroffen)

Wegfall der Beschränkung, Einteilungen der Musikschule aber unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten

Unterrichtsart	Unter-richtszeit	Entgelt mntl.	Entgelt jährl.
<b>Großgruppe</b> 5 – 7 Schüler/innen	60 Minuten	32,50 €	390,00 €
<b>Kleingruppe</b> 4 Schüler/innen	45 Minuten	32,50 €	390,00 €
	60 Minuten	39,00 €	468,00 €
<b>Kleingruppe</b> 3 Schüler/innen	45 Minuten	39,00 €	468,00 €
	60 Minuten	49,50 €	594,00 €
<b>Partnerunterricht</b>	40 Minuten	49,50 €	594,00 €
	50 Minuten	60,50 €	726,00 €
	60 Minuten	73,00 €	876,00 €
<b>Einzelunterricht</b>	25 Minuten	60,50 €	726,00 €
	30 Minuten	73,00 €	876,00 €
	40 Minuten	85,00 €	1.020,00 €

*Einteilungen erfolgen durch die Musikschule in Abhängigkeit der Anmeldungen, Wartelisten und freien Kapazitäten der Musikschule.*



## Musikschule Borken

Heiden, Raesfeld, Reken, Velen



# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

## Früherziehung/Grundausbildung:

- ➔ separat, nicht mehr mit in der Tabelle
- ➔ **Neu:** keine genaue Angabe mehr zur Relation Schülerzahl und Unterrichtsdauer
  - ➔ Flexibilität seitens der Musikschule
  - ➔ es entstehen keine Ansprüche auf bestimmte Unterrichtsdauern

## ➔ Erwachsenentgelte:

- ➔ Wegfall der Kategorie 1.1 Großgruppe, da dies ein Gegenstück zur Früherziehung war, was im Erwachsenenbereich keinen Sinn ergibt, ansonsten Anpassung wie bei Schülerentgelte:

## Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Musikschule eintreten, zahlen die nachfolgende Entgelte:

Unterrichtsart	Unter- richtszeit	Entgelt <u>mntl.</u>	Entgelt <u>jährl.</u>
<b>Großgruppe</b> 5 – 7 Schüler/innen	60 Minuten	40,50 €	468,00 €
<b>Kleingruppe</b> 4 Schüler/innen	45 Minuten	40,50 €	468,00 €
	60 Minuten	49,00 €	588,00 €
<b>Kleingruppe</b> 3 Schüler/innen	45 Minuten	49,00 €	588,00 €
	60 Minuten	62,00 €	744,00 €
<b>Partnerunterricht</b>	40 Minuten	62,00 €	744,00 €
	50 Minuten	75,00 €	900,00 €
	60 Minuten	91,50 €	1.098,00 €
<b>Einzelunterricht</b>	25 Minuten	75,00 €	900,00 €
	30 Minuten	91,50 €	1.098,00 €
	40 Minuten	106,00 €	1.272,00 €

*Einteilungen erfolgen durch die Musikschule in Abhängigkeit der Anmeldungen, Wartelisten und freien Kapazitäten der Musikschule.*

# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

## ➔ Aufnahme einer Regelung zur Abrechnung von Kooperationsprojekten

- ➔ bisher: Anlehnung an Entgeltordnung, im Einzelfall schwierig
- ➔ Vorschlag: klare Regelung, sorgt für Verlässlichkeit und Transparenz

2.6.1 Kooperationsen mit Schulen / Vereinen / Einrichtungen im Bereich Kinder, Jugendliche sowie Menschen mit Behinderungen (Entgelt für wöchentlich 45 Unterrichtsminuten):	
- Angebote der musikalischen Früherziehung / Klassenunterricht	100,00 €/Monat → 1.200,00 €/Jahr
- Instrumental-/ Gesangsunterricht	110,00 €/Monat → 1.320,00 €/Jahr
- Ergänzender Ensembleunterricht (z. B. Schulband/ <u>-orchester</u> )	55,00 €/Monat → 660,00 €/Jahr
2.6.2 Kooperationsen mit Vereinen / Einrichtungen im Bereich Erwachsene und Senioren/innen (Entgelt für wöchentlich 45 Unterrichtsminuten):	
Instrumental-/ Gesangsangebote	140,00 €/Monat → 1.680,00 €/Jahr

# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

## → Ermäßigungstatbestände:

- Sozialermäßigung: Wegfall der 75 % Ermäßigung (bisher quasi nicht genutzt, stammt noch aus der Zeit des BSHG)
  - Ab jetzt damit nur noch der Satz von 50 % Sozialermäßigung für:
    - Empfänger von SGB II, XII und AsylbLG → Gleichbehandlung!
    - Nettoeinkommen unter dem 1,5 fachen des aktuellen Regelbedarfes + pauschalierter Miete (wie bisher)
  - Härtefallregelung ergänzt um die Möglichkeit, mehr Ermäßigung zu geben (bisher umfasst Härtefallregelung nur die Möglichkeit komplett auf Entgelt zu verzichten)
  - Aufnahme eines Hinweises, dass BuT (Münsterlandkarte) für den Musikschulunterricht eingesetzt werden kann
- Geschwisterermäßigung: keine Höchstgrenze mehr

# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

## ➔ Instrumentenmiete:

- ➔ vereinfacht: keine Sonderregelungen mehr, sondern fester Satz von aktuell 12,50 €/Monat
- ➔ lediglich Ausnahmeregelung „in besonderen Fällen“ beibehalten
  - ➔ Bsp.:
    - ➔ Schnupperangebote
    - ➔ Härtefälle im Sinne Sozialermäßigung

# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

## ➔ Neu in der Entgeltordnung: An- und Abmeldungen (bisher Schulordnung)

- ➔ Abmeldemöglichkeiten bisher quartalsweise
  - ➔ Vorteil: geringe Hemmschwelle für Kunden, sich anzumelden
  - ➔ Nachteil: erschwert die Stundenplanung und eine verlässliche Finanzplanung
- ➔ Kompromiss:
  - ➔ Grundsätzlich nur noch halbjährlich (30.06. und 31.12.), aber:
  - ➔ Grundbereich weiter quartalsweise, da Abmeldungen hier i.d.R. keine Auswirkungen auf die Gruppen haben
  - ➔ **nach der Erstanmeldung gibt es eine 3-monatige Probephase**

# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

## → Sonstige Änderungen:

- Zusammenfassung grundlegender Regelungen zu Beginn unter „Allgemeines“
- **neu:** Präambel u.a. mit Kurzbeschreibung Stadt Borken als Träger, Aufgabenwahrnehmung für die Kommunen Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Velen
- Entgeltpflicht (ähnlich übernommen, bisher auch unter Ziffer 1)
- **neu:** Definition, wer Entgeltschuldner ist
- Fälligkeitstermine (bisher: Ziffer 4)
- Erstattung von Entgelten (bisher Ziffer 3.7)

# Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule

## ➔ Aktualisierung der Schulordnung

- ➔ Herausnahme/Aktualisierung veralteter nicht mehr gelebter Regelungen
- ➔ Verzicht auf ausführliche Darstellung zum VDM-Strukturplan sondern lediglich Verweis darauf
- ➔ gleiches gilt für angebotene Instrumente → Verweis auf Homepage
- ➔ Verlagerung der An- und Abmeldungen in die Entgeltordnung
- ➔ neuer Passus: Grundsätzliche Verwendbarkeit von Bild- und Tonaufnahmen für Homepage, Facebook etc.
  - ➔ abgestimmt mit Datenschutzbeauftragten der Stadt Borken
  - ➔ Ausnahme: ausdrücklicher Widerspruch der Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigten
  - ➔ bei Inkrafttreten Infoschreiben an alle Bestandsschüler/innen



**Überarbeitung Entgelt- u. Schulordnung der Musikschule**

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**



**Musikschule Borken**  
Heiden, Raesfeld, Reken, Velen



**Musikschule Borken**

Heiden, Raesfeld, Reken, Velen

# **Entgeltordnung der Musikschule Borken**

# 1. Höhe des Unterrichtsentgeltes

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist ein Entgelt gemäß der folgenden Entgeltordnung zu entrichten.

Das Unterrichtsentgelt bezieht sich, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, auf eine Unterrichtseinheit pro Woche. Im Rahmen dieser Struktur sind auch andere Unterrichtszeiten zu entsprechenden Entgelten möglich.

Erfolgt die Anmeldung nach Beginn des Schuljahres, wird ein anteiliges Jahresentgelt berechnet.

## Entgelte für Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten

<b>Unterrichtsart (Minuten x Schülerzahl)</b>	<b>empfohlene Unterrichtszeit</b>	<b>Entgelt monatlich</b>	<b>Entgelt jährlich</b>
<b>1.1 Musikalische Früherziehung / Musikalische Grundausbildung</b>	<b>ab 10 Schüler: 75 Min.</b> (7 – 9 Schüler: 60 Min.) (5 – 6 Schüler: 45 Min.)	<b>22,50 €</b>	<b>270,00 €</b>
<b>1.2 Großgruppenunterricht:</b> <b>10 Min. x Schülerzahl</b> (bei 4 – 6 Schülern)	<b>6 Schüler: 60 Min.</b> (5 Schüler: 50 Min.) (4 Schüler: 40 Min.)	<b>32,50 €</b>	<b>390,00 €</b>
<b>1.3 Kleingruppenunterricht:</b> <b>15 Min. x Schülerzahl</b> (bei 3 – 4 Schülern) <b>20 Min. x Schülerzahl</b> (bei 2 – 3 Schülern)	<b>4 Schüler: 60 Min.</b> (3 Schüler: 45 Min.)	<b>39,00 €</b>	<b>468,00 €</b>
	<b>3 Schüler: 60 Min.</b> (2 Schüler: 40 Min.)	<b>49,50 €</b>	<b>594,00 €</b>
<b>1.4 Sonderzeiten:</b> <b>25 Min. x Schülerzahl</b> (bei 1 – 3 Schülern) <b>30 Min. x Schülerzahl</b> (bei 1 – 3 Schülern) <b>40 Min. x Schülerzahl *</b> (bei 1 – 2 Schülern)	<b>3 Schüler: 75 Min.</b> (2 Schüler: 50 Min.)	<b>60,50 €</b>	<b>726,00 €</b>
	<b>2 Schüler: 60 Min.</b> (1 Schüler: 30 Min.)	<b>73,00 €</b>	<b>876,00 €</b>
	<b>2 Schüler: 80 Min.</b> (1 Schüler: 40 Min.)	<b>85,00 €</b>	<b>1020,00 €</b>

\*) = Nur möglich bei besonderer Begabung und Motivation und bei Mitwirkung in einem Ensemble der Musikschule. Ein zweites Fach ist nur noch in Gruppenzeiten möglich.

## Entgelte für Erwachsene

Unterrichtsart (Minuten x Schülerzahl)	empfohlene Unterrichtszeit	Entgelt monatlich	Entgelt jährlich
<b>1.1 Großgruppenunterricht</b> 45 / 60 / 75 Minuten	<b>ab 10 Schüler: 75 Min.</b> (7 – 9 Schüler: 60 Min.) (5 – 6 Schüler: 45 Min.)	<b>28,50 €</b>	<b>342,00 €</b>
<b>1.2 Großgruppenunterricht:</b> 10 Min. x Schülerzahl (bei 4 – 6 Schülern)	<b>6 Schüler: 60 Min.</b> (5 Schüler: 50 Min.) (4 Schüler: 40 Min.)	<b>40,50 €</b>	<b>486,00 €</b>
<b>1.3 Kleingruppenunterricht:</b> 15 Min. x Schülerzahl (bei 3 – 4 Schülern) 20 Min. x Schülerzahl (bei 2 – 3 Schülern)	<b>4 Schüler: 60 Min.</b> (3 Schüler: 45 Min.) <b>3 Schüler: 60 Min.</b> (2 Schüler: 40 Min.)	<b>49,00 €</b> <b>62,00 €</b>	<b>588,00 €</b> <b>744,00 €</b>
<b>1.4 Sonderzeiten:</b> 25 Min. x Schülerzahl (bei 1 – 3 Schülern) 30 Min. x Schülerzahl (bei 1 – 3 Schülern) 40 Min. x Schülerzahl * (bei 1 – 2 Schülern)	<b>3 Schüler: 75 Min.</b> (2 Schüler: 50 Min.) <b>2 Schüler: 60 Min.</b> (1 Schüler: 30 Min.) <b>2 Schüler: 80 Min.</b> (1 Schüler: 40 Min.)	<b>75,00 €</b> <b>91,50 €</b> <b>106,00 €</b>	<b>900,00 €</b> <b>1.098,00 €</b> <b>1.272,00 €</b>

### 1.5 Ergänzungsunterricht

Ensemblefach ohne Instrumental- oder Vokalunterricht: 11,50 Euro (138,00 Euro jährlich). Die Einteilung erfolgt durch die Musikschule.

### 1.6 Erwachsenenentgelt

Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Musikschule eintreten, zahlen für die Unterrichtsarten 1.1 bis 1.4 ein Entgelt für Erwachsene.

### 1.7 Auswärtigenzuschlag für Absolventen von Kooperationsprojekten

Für Absolventen von Kooperationsprojekten der Musikschule mit anderen Einrichtungen, die nicht EinwohnerInnen der Mitgliedskommunen Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Velen sind, wird ein Auswärtigenzuschlag von 25 Prozent auf die Entgelte 1.1 bis 1.4 erhoben, wenn diese nach Ablauf des Kooperationsprojektes in den Unterricht der Musikschule wechseln möchten.

## **2. Zeitlich begrenzte Angebote**

### **2.1 Entgelte für Einzelstunden**

Einzelstunden berechnen sich nach der gültigen Gebührenordnung.

Einzelstunde = jährliches Entgelt durch 35. Einzelstunden können nur im Rahmen von speziellen Musikschulangeboten gebucht werden.

### **2.2. Entgelte für einmalige Angebote**

Für einmalige Projekte oder Schnupperkurse können gesonderte Entgelte erhoben werden.

## **3. Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes**

### **3.1 Allgemeines**

Eine Ermäßigung des Entgeltes ist möglich als Geschwister-, Sozial- und Familienermäßigung.

### **3.2 Geschwisterermäßigung**

Bei Teilnahme mehrerer Geschwisterkinder einer Familie am Unterricht der Musikschule nach den Ziffern 1.1 – 1.4 ermäßigt sich das Entgelt wie folgt:

- bei zwei Geschwistern um 10 % des Entgeltes für beide Geschwister
- bei drei Geschwistern um 20 % des Entgeltes für alle drei Geschwister
- bei vier Geschwistern um 30 % des Entgeltes für alle vier Geschwister
- bei fünf und mehr Geschwistern um 40 % des Entgeltes für alle Geschwister.

Diese Ermäßigung wird pro Geschwisterkind jeweils nur für **ein** Unterrichtsfach - und zwar für das mit der höchsten Gebühr - gewährt.

### **3.3 Sozialermäßigung**

Die Sozialermäßigung wird berechnet nach den jeweils gültigen Regelsätzen des örtlichen Sozialhilfeträgers, die hier mit 1,5 multipliziert werden.

Der aus dem 1,5-fachen Regelbedarf plus pauschalierter Miete für den Haushalt des Teilnehmers errechnete Betrag wird ins Verhältnis gesetzt zum

angegebenen Nettoeinkommen. Für den Begriff des Einkommens gilt § 76 Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Die Sozialermäßigung bedarf des schriftlichen Antrages bei der Schulleitung.

Falls das Nettoeinkommen den ermittelten Satz unterschreitet, wird eine Sozialermäßigung von 50 % gewährt. Wird bereits eine Ermäßigung nach Ziffer 3.2 gewährt, berechnet sich die Sozialermäßigung von dem gekürzten Unterrichtsentgelt.

Sozialhilfeempfänger erhalten eine Sozialermäßigung von 75 % des evtl. um Geschwisterermäßigung gekürzten Unterrichtsentgeltes. Wird bereits eine Ermäßigung nach Ziffer 3.2 gewährt, berechnet sich die Sozialermäßigung von dem gekürzten Unterrichtsentgelt.

### **3.4 Familienermäßigung**

Familienpassinhaber erhalten auf das zu entrichtende Unterrichtsentgelt eine Ermäßigung von 10 %.

Wird bereits eine Ermäßigung nach den Ziffern 3.2 und 3.3 gewährt, berechnet sich die Familienermäßigung von dem gekürzten Unterrichtsentgelt.

### **3.5 Mehrere gleichzeitige Ansprüche auf Ermäßigung**

Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus den verschiedenen Ermäßigungsarten werden Ermäßigungen in folgender Reihenfolge berechnet:

1. Geschwisterermäßigung
2. Sozialermäßigung
3. Familienermäßigung

### **3.6 Härtefälle**

In Härtefällen kann das Entgelt ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Entscheidung obliegt der Musikschulleitung.

### **3.7 Erstattung von Unterrichtsentgelten**

**3.7.1** Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die beim Schüler liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

**3.7.2** Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung:

Bei der Bemessung des Entgeltes ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderungen des Lehrers berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann zum Jahresende die Erstattung des anteiligen Entgeltes schriftlich bei der Verwaltung der Musikschule beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgeltes erstattet. Wird ein Schüler im laufenden Schuljahr abgemeldet, ist der Erstattungsantrag spätestens gleichzeitig mit der schriftlichen Abmeldung zu stellen.

## **4. Zahlungsweise des Unterrichtsentgeltes**

Das Unterrichtsentgelt ist grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres im voraus fällig. Zur Erleichterung der Zahlung kann das Entgelt in vier Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eingezahlt werden.

Zahlungen sind ausschließlich an die Stadtkasse Borken zu überweisen.

## **5. Instrumentenmiete**

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schüler vermieten. Ein Anspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Höhe der monatlichen Miete beträgt 12,50 Euro.

Nach einer Mietzeit von 2 Jahren verdoppelt sich die Instrumentenmiete, wenn der Schüler / die Schülerin nicht in einem Ensemble mitwirkt.

In besonderen Fällen kann von der Erhebung einer Miete Abstand genommen werden. Die Entscheidung obliegt der Musikschulleitung. Sozialhilfeempfänger zahlen 25% der üblichen Instrumentenmiete.

## **6. Die Entgeltordnung**

tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die bisherige Fassung verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

Borken, den 19.12.2017

Die Bürgermeisterin





# Musikschule Borken

Heiden, Raesfeld, Reken, Velen

## Entgeltordnung der Musikschule Borken

### Präambel

Die Musikschule Borken ist die gemeinsame Musikschule für Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Velen.

Der Betrieb einer Musikschule gehört zu den freiwilligen Aufgaben einer Kommune. Die Refinanzierung erfolgt zu rund 60 % aus Haushaltsmitteln der beteiligten Städte und Gemeinden und im Übrigen aus Unterrichtsentgelten, Zuweisungen und sonstigen Einnahmen.

Die Stadt Borken ist Trägerin der gemeinsamen Musikschule. Sie übernimmt die Aufgabe für die Kommunen Borken, Heiden, Raesfeld, Reken und Velen und erteilt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus diesen Städten und Gemeinden im Rahmen verfügbarer Kapazitäten Musikunterricht.

# 1. Allgemeines

- 1.1 Für die Teilnahme am Unterricht ist ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt bezieht sich, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, auf eine Unterrichtseinheit pro Woche. Ausgenommen sind die Schulferien und schulfreie Tage. Es handelt sich um Jahresentgelte, die auch während der Schulferien zu entrichten sind. Erfolgt die Anmeldung nach Beginn des Schuljahres, wird ein anteiliges Jahresentgelt berechnet.
- 1.2 Entgeltschuldner/in ist der/die Unterrichtsteilnehmer/in. Für die Entgeltschuld Minderjähriger haften die gesetzliche Vertreter. Für die Entgeltschuld haftet auch, wer den/die Unterrichtsteilnehmer/in angemeldet hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Das Entgelt ist vierteljährlich zu entrichten. Die Fälligkeitstermine sind grundsätzlich der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Die Zahlungen sind ausschließlich an die Stadtkasse Borken zu leisten.

## 1.3 Erstattung von Unterrichtsentgelten:

Unterrichtsausfälle, die der/die Unterrichtsteilnehmer/in zu vertreten haben, begründen keinen Anspruch auf eine Nachholstunde oder eine Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung:

Bei der Bemessung des Entgeltes ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderungen der Lehrkraft berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, erfolgt bis Ende Februar des Folgejahres die Erstattung des anteiligen Entgeltes.

# 2. Höhe des Unterrichtsentgeltes

## 2.1 Musikgarten, musikalische Früherziehung / Grundausbildung

Entgelt monatlich: 22,50 €	jährlich: 270,00 €
----------------------------	--------------------

*Die Unterrichtsdauer legt die Musikschule in Abhängigkeit von der Größe und Zusammensetzung der Gruppe fest. Sie beträgt 45, 60 oder 75 Minuten.*

## 2.2 Instrumental- und Gesangsunterricht (Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Studenten/innen)

Unterrichtsart	Unter- richtszeit	Entgelt mntl.	Entgelt jährl.
<b>Großgruppe</b> 5 – 7 Schüler/innen	60 Minuten	32,50 €	390,00 €
<b>Kleingruppe</b> 4 Schüler/innen	45 Minuten	32,50 €	390,00 €
	60 Minuten	39,00 €	468,00 €
<b>Kleingruppe</b> 3 Schüler/innen	45 Minuten	39,00 €	468,00 €
	60 Minuten	49,50 €	594,00 €
<b>Kleingruppe</b> 2 Schüler/innen	40 Minuten	49,50 €	594,00 €
	50 Minuten	60,50 €	726,00 €
	60 Minuten	73,00 €	876,00 €
<b>Einzelunterricht</b>	25 Minuten	60,50 €	726,00 €
	30 Minuten	73,00 €	876,00 €
	40 Minuten	85,00 €	1.020,00 €

*Einteilungen erfolgen durch die Musikschule in Abhängigkeit der Anmeldungen, Wartelisten und freien Kapazitäten der Musikschule.*

## 2.3 Instrumental- und Gesangsunterricht (Erwachsene)

Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Musikschule eintreten, zahlen die nachfolgende Entgelte:

Unterrichtsart	Unter- richtszeit	Entgelt mntl.	Entgelt jährl.
<b>Großgruppe</b> 5 – 7 Schüler/innen	60 Minuten	40,50 €	468,00 €
<b>Kleingruppe</b> 4 Schüler/innen	45 Minuten	40,50 €	468,00 €
	60 Minuten	49,00 €	588,00 €
<b>Kleingruppe</b> 3 Schüler/innen	45 Minuten	49,00 €	588,00 €
	60 Minuten	62,00 €	744,00 €
<b>Kleingruppe</b> 2 Schüler/innen	40 Minuten	62,00 €	744,00 €
	50 Minuten	75,00 €	900,00 €
	60 Minuten	91,50 €	1.098,00 €
<b>Einzelunterricht</b>	25 Minuten	75,00 €	900,00 €
	30 Minuten	91,50 €	1.098,00 €
	40 Minuten	106,00 €	1.272,00 €

*Einteilungen erfolgen durch die Musikschule in Abhängigkeit der Anmeldungen, Wartelisten und freien Kapazitäten der Musikschule.*

## 2.4 Ensemblefächer ohne Instrumental- oder Gesangsunterricht:

**Chöre, Ensembles, Spielkreise:** 11,50 €/Monat → 138,00 €/Jahr

*Die Einteilung erfolgt durch die Musikschule. Die Unterrichtsdauer variiert.*

## 2.5 Zeitlich begrenzte Angebote

**Einzelstunden:** 1/35 des Entgeltes nach Ziffer 2.2 und 2.3.

Für **Projekte und Schnupperkurse** können gesonderte Entgelte erhoben werden.

## 2.5 Auswärtigenzuschlag für Absolventen von Kooperationsprojekten

Für Absolventen von Kooperationsprojekten der Musikschule mit anderen Einrichtungen, die nicht Einwohner/innen der Mitgliedskommunen (vgl. Präambel) sind, wird ein Auswärtigenzuschlag von 25 Prozent auf die Entgelte nach 2.2 und 2.3 erhoben, wenn diese nach Ablauf des Kooperationsprojektes in den Unterricht der Musikschule wechseln.

## 2.6 Abrechnung von Kooperationsprojekten

Für Kooperationen mit anderen Einrichtungen werden die nachfolgenden Entgelte der jeweiligen Einrichtung in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für solche Kooperationen, in denen sich die Teilnehmer/innen als Schüler/innen bei der Musikschule anmelden. Die Musikschulentgelte werden vom Kooperationspartner mit der Musikschule abgerechnet. Bestehende Kooperationsvereinbaren behalten ihre Gültigkeit.

### 2.6.1 Kooperationen mit Schulen / Vereinen / Einrichtungen im Bereich Kinder, Jugendliche sowie Menschen mit Behinderungen (Entgelt für wöchentlich 45 Unterrichtsminuten):

- Angebote der musikalischen Früherziehung / Klassenunterricht 100,00 €/Monat → 1.200,00 €/Jahr
- Instrumental-/ Gesangsunterricht 110,00 €/Monat → 1.320,00 €/Jahr
- Ergänzender Ensembleunterricht (z. B. Schulband/-orchester) 55,00 €/Monat → 660,00 €/Jahr

### 2.6.2 Kooperationen mit Vereinen / Einrichtungen im Bereich Erwachsene und Senioren/innen (Entgelt für wöchentlich 45 Unterrichtsminuten):

Instrumental-/ Gesangsangebote 140,00 €/Monat → 1.680,00 €/Jahr

### 3. Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes

#### 3.1 Allgemeines

Eine Ermäßigung des Entgeltes ist möglich als Geschwister-, Sozial- und Familienermäßigung. Zeitlich begrenzte Angebote nach Ziffer 2.5 sowie die Instrumentenmiete nach Ziffer 4 sind grundsätzlich von den Ermäßigungen ausgenommen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der/die Musikschulmanager/in.

Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus den verschiedenen Ermäßigungsarten werden Ermäßigungen in folgender Reihenfolge berechnet: 1. Geschwisterermäßigung; 2. Sozialermäßigung; 3. Familienpass

#### 3.2 Geschwisterermäßigung

Bei Teilnahme mehrerer Geschwisterkinder einer Familie am Unterricht gem. Ziffern 2.1 – 2.2 ermäßigt sich das Entgelt aller Geschwister:

- bei Teilnahme eines weiteren Geschwisters: um 10 %
- bei Teilnahme weiterer Geschwister: um weitere 10 % je zusätzlichem Geschwister

Diese Ermäßigung wird pro Geschwisterkind jeweils nur für **ein** Unterrichtsfach - und zwar für das mit dem höchsten Entgelt – gewährt.

#### 3.3 Sozialermäßigung / Härtefallregelung

Die Sozialermäßigung beträgt 50 %. In besonderen Einzelfällen und in Härtefällen kann das Entgelt darüber hinaus ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Entscheidung obliegt der/dem Musikschulmanager/in.

Sozialermäßigung erhält wer Sozialleistungen (SGB II, SGB XII oder AsylbLG) erhält. Darüber hinaus erhält Sozialermäßigung, dessen Nettoeinkommen unterhalb des 1,5-fachen des aktuellen Regelbedarfes plus pauschalierter Miete für den Haushalt des/r Teilnehmers/in liegt.

Die Sozialermäßigung bedarf des schriftlichen Antrages bei der Musikschule. Die erforderlichen Unterlagen sind einzureichen. Inhaber/innen der **Münsterlandkarte** (Bildung- und Teilhabeleistungen) können diese für den Musikschulunterricht einsetzen.

#### 3.4 Familienermäßigung (Familienpass)

Familienpassinhaber erhalten zusätzlich eine Ermäßigung von 10 %, wenn eine Kopie des Familienpasses eingereicht wird. Wird bereits eine Ermäßigung nach den Ziffern 3.2 und 3.3 gewährt, berechnet sich die Familienermäßigung von dem gekürzten Unterrichtsentgelt.

#### 4. Instrumentenmiete

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schüler/innen vermieten. Ein Anspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht. Die Mietdauer ist begrenzt. Die Instrumente können von der Musikschule zurückgefordert werden. Bei Abmeldung vom Unterricht sind sie sofort zurückzugeben. Die Höhe der monatlichen Miete beträgt 12,50 Euro.

In besonderen Fällen kann auf eine Erhebung der Miete verzichtet werden. Die Entscheidung obliegt der/dem Musikschulmanager/in.

#### 5. An- und Abmeldungen

5.1 Anmeldungen sind – außer in den Ferien - jederzeit möglich. Ein Anspruch auf Unterrichtseinteilung besteht aber nicht. Die Einteilungen erfolgen im Rahmen vorhandener Kapazitäten durch die Musikschule.

5.2 Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Die Teilnahme am Musikgarten und Angeboten der musikalischen Früherziehung / Grundausbildung können quartalsweise gekündigt werden. **Neue Instrumental- und Gesangsschüler/innen können sich zudem nach einer dreimonatigen Probephase wieder vom Unterricht abmelden.**

Alle Abmeldungen müssen spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin **schriftlich** bei der Musikschule vorliegen. Es genügt nicht, die Abmeldung gegenüber den Lehrkräften auszusprechen.

Das Entgelt muss auch dann bis zum jeweiligen Kündigungstermin gezahlt werden, wenn der Unterricht nicht mehr besucht wird. Über begründete Ausnahmen (z. B. bei einem Wohnortwechsel) entscheidet der/die Musikschulmanager/in. Bei Förderprojekten (z. B. Jekits) gelten ggf. abweichende Bestimmungen.

#### 6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Die bisherige Fassung verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit. Für die vollständige Umsetzung bei laufenden Verträgen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2018.

Borken, den

Schulze Hessing, Bürgermeisterin





# Schulordnung der Musikschule Borken

## 1. Aufgaben

- 1.1** Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die studienvorbereitende Ausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.
- 1.2** Der Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen die Angebote der Elementarstufe und Grundstufe sowie die instrumentalen und vokalen Ausbildungs- und Ergänzungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

## 2. Aufbau

- 2.1** Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des „Verbandes deutscher Musikschulen“ (VdM) in folgenden Stufen :

### **Elementarstufe/Grundstufe**

#### **Eltern/Kindgruppen (Musikgarten)**

für Kinder von 18 Monaten bis 4 Jahre in Begleitung von Erziehungsberechtigten  
Dauer: in der Regel ab Eintritt bis zum 4. Lebensjahr

#### **Musikalische Früherziehung (MFE)**

für 4 bis 6-jährige Kinder in Klassen in der Regel nicht größer als 12 Kinder  
Dauer : in der Regel 2 Jahre

#### **Musikalische Grundausbildung (MGA)**

für 6 bis 8-jährige Kinder in Klassen möglichst nicht größer als 15 Kinder  
Dauer: in der Regel: 1 Jahr

#### **Musikalische Kooperationsprojekte (Grundschule) und Orientierungsprojekte**

6 bis 9-jährige Kinder in Klassen, Gruppen und Großgruppen  
Dauer: mindestens 1 Jahr

### **Unterstufe**

Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht im Hauptfach und im Ergänzungsfach  
Dauer: ca. 4 Jahre

### **Mittelstufe**

Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht im Hauptfach und im Ergänzungsfach  
Dauer: ca. 4 Jahre

### **Oberstufe**

Einzelunterricht im Hauptfach, Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht im Ergänzungsfach  
Dauer : unbegrenzt, soweit die Leistungen des Schülers dies rechtfertigen.

Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in den Lehrplänen des „Verbandes deutscher Musikschulen“ festgelegt.



Bei besonders begabten Kindern kann der Hauptfachunterricht bereits während der Früherziehung oder Grundausbildung begonnen werden. Hierzu bedarf es eines Antrags der Eltern, der Empfehlung der Lehrkraft und der Genehmigung der Schulleitung. Der weitere Besuch der Musikalischen Früherziehung oder Musikalischen Grundausbildung ist dabei Pflicht.

## **2.2 Fächer**

### **2.21 Hauptfächer**

#### **a) Instrumentalfächer:**

Akkordeon, Blockflöte, Cembalo, E-Bass, E-Gitarre, Fagott, Gambe, Gitarre, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Percussion, Pfeifenorgel, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug, Tenorhorn, Trompete, Tuba, Violine, Viola, Violoncello, Waldhorn u.a.

#### **b) Vokalfächer: Gesang (klassisch), Rock – und Pop-Gesang**

### **2.22 Ergänzungsfächer**

Bands, Chöre, Ensembles, Orchester, Musiktheorie, Musiktheater

Die Teilnahme an einem Ergänzungsfach ist für alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verbindlich, die Einteilung erfolgt nach dem Leistungsstand des/der Schülers/in nach Beurteilung durch die entsprechende Lehrkraft.

### **2.23 Lehrgänge und Musikgemeinschaften**

Die Musikschule richtet nach Bedarf Musiziergruppen sowie Arbeitsgemeinschaften verschiedener musikalischer Themenstellung ein.

## **2.3 Unterrichtszeiten**

**2.31** Die Musikalische Früherziehung beginnt mit dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen. Die Musikalische Früherziehung wird nach Möglichkeit vormittags angeboten. Die Grundausbildung beginnt im Januar. Die Unterrichtszeit in der Grundstufe beträgt wöchentlich bis zu 75 Minuten.

**2.32** Der Unterricht in den Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsfächern wird montags bis freitags vornehmlich in den Nachmittagsstunden erteilt; für Berufstätige auch abends.

**2.33** Im Übrigen soll durch eine möglichst flexible Gestaltung der Unterrichtszeit den individuellen Ansprüchen des einzelnen Schülers / der einzelnen Schülerin Rechnung getragen werden. Die Musikschule ist ausdrücklich daran interessiert, Gruppen zu bilden, um möglichst viel Zeit für die Erteilung des Unterrichts zur Verfügung zu haben. Unterrichtszeiten im Partner- und Gruppenunterricht von 60 Minuten und darüber können durch die Lehrkraft in kombinierten Einzel- und Gruppenunterricht aufgeteilt werden. Hierbei entscheiden pädagogische Gründe; ein Anspruch auf den mathematisch genauen Anteil an der Unterrichtszeit besteht nicht.

**2.34** Ab dem 2. Unterrichtsjahr im Instrumentalbereich sind mit Ausnahme von Erwachsenen alle Schüler/innen zur Teilnahme am Jahresvorspiel verpflichtet. In der Woche, in der das Jahresvorspiel eines Fachbereichs statt findet, fällt der Unterricht in diesem Fachbereich aus, d. h. der Unterricht dieser Woche besteht im Vorspiel und Besuch des Jahresvorspiels. Über Alternativen zum Jahresvorspiel (z.B. bei Wettbewerbsteilnahme, Vorspielen bei Projektwochen oder anderen Vorspielen) entscheidet die Schulleitung.

**2.35** Projektwochen sind Bestandteil des Unterrichtes. Mit diesem Angebot soll das Unterrichtsangebot für die Schüler/innen in diesen Wochen ausgeweitet und vielfältige Möglichkeiten des Zusammenspiels und der Beschäftigung mit dem Instrument ermöglicht werden.

- 2.36** Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.
- 2.37** Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen am Unterrichtsort gilt in gleicher Weise für die Musikschule. Dies gilt auch für die Regelung der beweglichen Ferientage der entsprechenden Schulen.

## 2.4 Leistungen

Die Unterrichtsziele für die einzelnen Ausbildungsstufen sind in den Lehrplänen des „Verbandes deutscher Musikschulen“ festgelegt. Das Erreichen dieser Unterrichtsziele wird in den Jahresvorspielen überprüft.

Schülerinnen und Schüler, die den 40-minütigen Einzelunterricht erhalten, müssen eine besondere Begabung, Motivation und Fleiß nachweisen, um in den Genuss dieser besonderen Förderung zu kommen.

Im Rahmen der Begabtenförderung kann nach einer Prüfung äußerst begabten Schülerinnen und Schülern zusätzliche Unterrichtszeit gewährt werden.

Sind dagegen im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung und mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/in durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

## 3. Unterrichtsregelungen

- 3.1** Anmeldungen können – außer in den Sommermonaten - jederzeit schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung, ebenso über die Einteilung.

Abmeldungen können – außer in den Sommermonaten - mit einer Frist von einem Monat im Voraus nur zum 01.01., 01.04., oder 01.10. erfolgen und müssen bei der Leitung der Musikschule schriftlich beantragt werden.

Für die Sommermonate gilt 2018 die folgende An- und Abmelderegung:

	im Jahr 2018	
<b>Abmeldung *</b>	30.06.18	
<b>Anmeldung *</b>	01.09.18	

\* im Regelfall zum

Nicht fristgemäße Abmeldungen können nur in besonders begründeten Fällen (z.B. Wegzug oder längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind ebenfalls schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.

Es genügt nicht, die Abmeldung gegenüber den Lehrkräften der Musikschule auszusprechen.

- 3.2** Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler muss/müssen die/der Erziehungsberechtigte/n bei der Lehrkraft oder im Büro der Musikschule entschuldigen.
- 3.3** Wenn der Schüler / die Schülerin unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt, wird er/sie nach dem zweiten Mal gemahnt, fehlt er/sie dann zwei weitere Male unentschuldigt und folgt nach einer zweiten Mahnung immer noch keine Reaktion seitens des Schülers/der Schülerin oder des/der Erziehungsberechtigten, so kann der/die Schüler/in durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- 3.4** Zur Aufrechterhaltung der inneren Schulordnung können folgende Maßnahmen getroffen werden :

1. Verwarnung durch die Lehrkraft
2. Androhung des Ausschlusses → durch die Schulleitung nach
3. Ausschluss vom Unterricht → Anhörung der Fachbereichsleiterkonferenz und der Elternvertretung.

Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind den/der/dem Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Im Falle eines Ausschlusses vom Unterricht gelten die Abmeldefristen gemäß Punkt 3.1.

- 3.5** Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.  
Die Schüler/innen sind zur Teilnahme verpflichtet.

#### **4. Entgelte**

Für den Unterrichtsbesuch werden Entgelte erhoben. Sie richten sich nach der von der Stadt Borken erlassenen Entgeltordnung für die Musikschule.

#### **5. Lernmittel**

Erforderliche Lehrmittel (Instrumente, Noten usw.) müssen im Regelfall von dem Schüler beschafft werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Nutzung von kopiertem Notenmaterial die aktuellen rechtlichen Bestimmungen gelten.

Es können schuleigene Instrumente im Rahmen des vorhandenen Bestandes mietweise überlassen werden. Es wird eine Miete gemäß der Entgeltordnung erhoben. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.

Bei Streichinstrumenten ist bei Rückgabe nach mehr als einem halben Jahr der Bogen mit einer neuen Bespannung und das Instrument mit neuen Saiten zurückzugeben.

#### **6. Haftung der Schüler/innen**

Die Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte/n, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für eine Beschädigung oder Verlust nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **7. Schülerunfallversicherung**

Die Schüler/innen der Musikschule werden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln zu den Bedingungen dieser Versicherung durch die Stadt Borken gegen Unfall versichert.

#### **8. Schülerbeförderung**

Kosten der Schülerbeförderung werden von der Stadt Borken nicht übernommen.

#### **9. Inkrafttreten**

Vorstehende Schulordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die bisherige Fassung verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

Borken, den 01.01.2011

Der Bürgermeister

## Schulordnung - ENTWURF

### 1. Aufgaben

- 1.1 Die Stadt Borken ist Trägerin der Musikschule. Sie übernimmt die Aufgabe für die Kommunen Borken, Heiden, Raesfeld, Reken Velen und erteilt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus diesen Kommunen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten Musikunterricht.
- 1.2 Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und -förderung sowie die studienvorbereitende Ausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.
- 1.3 Der Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen die Angebote der Elementarstufe und Grundstufe sowie die instrumentalen und vokalen Ausbildungs- und Ergänzungsfächer.

### 2. Struktur der Musikschule

- 2.1 Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan und den Lehrplänen des „Verbandes deutscher Musikschulen“ (VdM). Das Erreichen der Unterrichtsziele wird in Jahresvorspielen überprüft.

#### 2.2 Haupt – und Ergänzungsfächer:

Die angebotenen Instrumental- und Vokalfächer (Hauptfächer) sowie die Ergänzungsfächer können der Homepage der Musikschule entnommen werden ([www.musikschule.borken.de](http://www.musikschule.borken.de)).

Bei Belegung eines Hauptfaches wird die Teilnahme an einem Ergänzungsfach empfohlen. Einteilungen erfolgen nach dem Leistungsstand des/der Schülers/in.

Bei Bedarf werden Musiziergruppen und Arbeitsgemeinschaften verschiedener musikalischer Themenstellungen eingerichtet.

### 3. Regelungen zum Unterricht

3.1 An- und Abmeldungen sind in der Entgeltordnung geregelt.

#### 3.2 Unterrichtszeiten

3.2.1 Es gilt die **Ferien- und Feiertagsregelung** der allgemeinbildenden Schulen am Unterrichtsort. Dies gilt auch für **bewegliche Ferientage**.

3.2.2 **Unterrichtsausfälle**, die von der Musikschule zu vertreten sind, werden nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler/innen zusammengefasst werden.

3.2.3 Die **Musikalische Früherziehung und Grundausbildung** beginnt mit dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen.

3.2.4 Der Unterricht in den **Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsfächern** soll durch eine möglichst flexible Gestaltung der Unterrichtszeit den individuellen Ansprüchen der Schüler/innen Rechnung tragen.

3.2.5 Ab dem 2. Unterrichtsjahr sollen mit Ausnahme von Erwachsenen alle Schüler/innen an einem **Jahresvorspiel** teilnehmen. In der Woche, in der das Jahresvorspiel eines Fachbereichs statt findet, fällt der Unterricht in diesem Fachbereich aus, d. h. der Unterricht dieser Woche besteht im Vorspiel und Besuch des Jahresvorspiels. Über Alternativen zum Jahresvorspiel (z.B. bei Wettbewerbsteilnahme, Vorspielen bei Projektwochen oder anderen Vorspielen) entscheidet die Schulleitung.

3.2.6 **Projektwochen** sind Bestandteil des Unterrichtes. Mit diesem Angebot soll das Unterrichtsangebot für die Schüler/innen in diesen Wochen ausgeweitet und vielfältige Möglichkeiten des Zusammenspiels und der Beschäftigung mit dem Instrument ermöglicht werden.

#### 3.3 Unterrichtsteilnahme und Disziplinierungsmaßnahmen

3.3.1 Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Bei Verhinderungen ist die Lehrkraft oder das Sekretariat der Musikschule zu informieren.

3.3.2 Wenn der/die Schüler/in unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt, wird er/sie nach dem zweiten Mal gemahnt, fehlt er/sie dann zwei weitere Male unentschuldigt und folgt nach einer zweiten Mahnung immer noch keine Reaktion seitens des/r Schülers/in oder der Erziehungsberechtigten, so kann der/die Schüler/in durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

3.3.3 Zur Aufrechterhaltung der inneren Schulordnung können folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Verwarnung durch die Lehrkraft
2. Androhung des Ausschlusses durch die Musikschulleitung
3. Ausschluss vom Unterricht durch die Musikschulleitung

Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses vom Unterricht gelten die Abmeldefristen der Entgeltordnung.

3.3.4 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Übens oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/in durch die Schulleitung anderweitig eingeteilt werden (z. B. In einer anderen Gruppe) oder im Zweifelsfall von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

3.3.5 Die von der Musikschule angesetzten **Veranstaltungen**, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts. Eine regelmäßige Teilnahme wird erwartet.

**4. Unterrichtsentgelte:** richten sich nach der Entgeltordnung

**5. Lernmittel:**

Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) müssen im Regelfall von der/m Schüler/in beschafft werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Nutzung von kopiertem Notenmaterial die aktuellen rechtlichen Bestimmungen gelten.

Es können schuleigene Instrumente im Rahmen der Verfügbarkeit mietweise überlassen werden. Es wird eine Miete gemäß der Entgeltordnung erhoben. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.

Die Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von überlassenem Schuleigentum verantwortlich. Sie haften für eine Beschädigung oder Verlust nach den gesetzlichen Vorschriften.

**6. Schülerunfallversicherung:**

Die Schüler/innen der Musikschule werden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln zu den Bedin-

gungen dieser Versicherung durch die Stadt Borken versichert.

7. **Schülerbeförderung:** Kosten werden nicht übernommen.

8. **Bild- und Tonaufzeichnungen:**

Die Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigten erklären mit der Anmeldung zur Musikschule – soweit keine ausdrückliche anderslautende Erklärung erfolgt – ihr Einverständnis, dass die Musikschule berechtigt ist, im Unterricht und bei Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und zu nicht kommerziellen Zwecken zum Beispiel zur Selbstdarstellung der Schule oder der beteiligten Kommunen auf der Homepage, in den sozialen Medien sowie in den sonstigen Medien und Präsentationen zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

Teilnehmer/innen an Wettbewerben bzw. die Erziehungsberechtigten erklären sich zudem damit einverstanden, dass Wettbewerbsteilnahmen und -ergebnisse sowie Porträtaufnahmen inkl. Namen und Alter veröffentlicht werden dürfen.

Im Übrigen werden Bild- und Tonaufnahmen nur ohne personenbezogene Daten der Schüler/innen verwendet, es sei denn, dass auch für eine derartige Verwendung das ausdrückliche Einverständnis vorliegt.

6. **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Die bisherige Fassung verliert mit diesem tage ihre Gültigkeit.

Borken, den

Schulze Hessing  
Bürgermeisterin